

## Richtlinien zu Änderungen der RoHS Richtlinie veröffentlicht

Die sogenannte RoHS (Restriction of Hazardous Substances) Richtlinie 2011/65/EU soll sicherstellen, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich deren Kabel und Ersatzteile keine gefährlichen Stoffe beinhalten.

In Anhang II der Richtlinie sind diese Stoffe mit dem maximal zulässigen Höchstwert aufgeführt. Es sind im Einzelnen diese Schadstoffe:

- Blei
- Quecksilber
- Cadmium
- Sechswertiges Chrom
- Polybromierte Biphenyle (PBB)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- Butylbenzylphthalat (BBP)
- Dibutylphthalat (DBP)
- Diisobutylphthalat (DIBP)

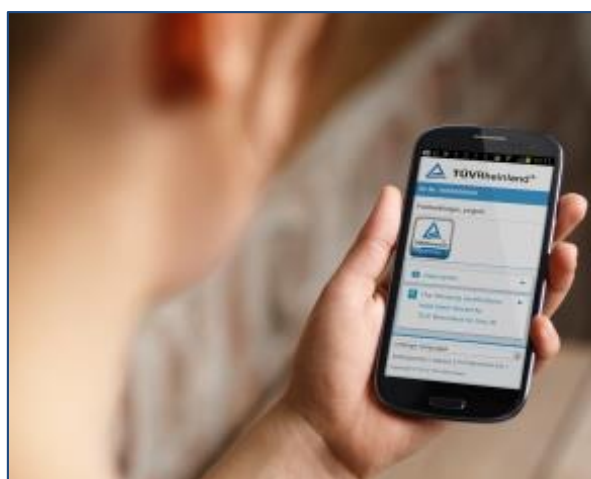
Die Höchstkonzentration liegt für alle gelisteten Stoffe bei 0,1 Gewichtsprozenten, außer für Cadmium. Hier liegt der Höchstwert bei 0,01%. Unterhalb dieses Wertes kann praktisch von einer Schadstofffreiheit in Bezug auf diesen Schadstoff gesprochen werden.

Weil in einigen Anwendungsfällen verlässliche Alternativen zu den oben aufgeführten Stoffen fehlen bzw. aus technischer Sicht nicht praktikabel sind, gibt es mehrere Ausnahmen von den oben gelisteten Verboten. Diese Ausnahmen werden in Anhang III der RoHS Richtlinie geregelt.

Nun wurden durch zehn neue veröffentlichte, sogenannte Delegierte Richtlinien Änderungen am Anhang III vorgenommen.

Meist handelt es sich dabei um Verlängerungen der Laufzeiten für die Ausnahmeregelungen.

Lediglich in einem Fall der letzten aufgeführten Änderung handelt es sich um eine Erweiterung der Ausnahmenliste.



Die Änderungen betreffen folgende Anwendungsbereiche:

- Blei in dielektrischer Keramik in bestimmten Kondensatoren
- Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für bestimmte Kondensatoren
- Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten
- Blei in Loten zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem Halbleiterchip und dem Schaltungsträger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen
- Blei und Cadmium in Druckfarben zum Aufbringen von Emails auf Glas wie Borosilicatglas und Kalk-Natron-Glas
- gebundenes Blei in Kristallglas gemäß der Richtlinie 69/493/EWG
- Bleioxid in Glasfritten zur Befestigung von Glasscheiben für bestimmte Laserröhren
- Blei in der Beschichtung bestimmter Dioden
- Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver von Gasentladungslampen mit Leuchtstoffen
- Blei in Lagern und Lagerbuchsen für gewisse nicht für den Straßenverkehr bestimmte gewerblich genutzte Maschinen und Geräte

Die betreffenden delegierten Richtlinien sind fortlaufend nummeriert und haben die Richtlinienkennzahlen 2019/169 bis 2019/178. Auf der EUR-Lex Seite der EU-Kommission finden Sie die [RoHS-Richtlinie](#) und sämtliche diese betreffenden Änderungen.

## Britischer Ersatz für das CE-Zeichen

Der Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU rückt näher.

Falls es zu keiner Verschiebung des Austrittstermins in letzter Minute kommt und falls sich die EU und das Vereinigte Königreich bis dahin nicht doch noch auf einen Übergangsvertrag einigen, dann wird Großbritannien am 29. März 2019 um Mitternacht die Europäische Union und den Gemeinsamen Binnenmarkt verlassen.

Dann würde der sogenannte „harte Brexit“ eintreten, dessen wirtschaftliche Folgen man auf beiden Seiten des Ärmelkanals noch gar nicht richtig abzuschätzen vermag.

Auch wenn die Regierung des Vereinigten Königreiches - laut eigenem Angaben - alles daran setzt einen Austrittsvertrag mit der EU auszuhandeln, bereitet sie sich doch schon auf einen Austritt ohne Vertrag vor.

Das britischen Departement für Business, Energy & Industrial Strategy hat daher vor einigen Tagen ein neues britisches Konformitätszeichen vorgestellt, das das europäische CE-Zeichen ersetzen soll.

## CE - News

Europäische Richtlinien und deren Umsetzung

02-2019

Dieses Zeichen, das man in Zukunft mehr und mehr auf britischen Produkten sehen wird, ist das UKCA (UK Conformity Assessed) Zeichen.

Die Regeln für die Verwendung der neuen UKCA-Kennzeichnung werden denen entsprechen, die derzeit für die Anwendung der CE-Kennzeichnung gelten.

Richtlinienkonforme Produkte, die in der EU das CE-Zeichen tragen, werden im Vereinigten Königreich mit diesem neuen Zeichen gekennzeichnet werden müssen.

Hersteller in der EU, die ihre Produkte auch in Großbritannien verkaufen möchten, werden daher um eine parallele Kennzeichnung mit dem UKCA nicht herumkommen.

Einfach wird das britische Verfahren für Produkte sein, für die momentan eine Selbsterklärung des Herstellers ausreicht. Hier wird lediglich die UKCA-Kennzeichnung angebracht um die Konformität mit den zugrunde liegenden Richtlinien zu erklären. Es entsteht hier also nur ein geringer zusätzlicher Aufwand.

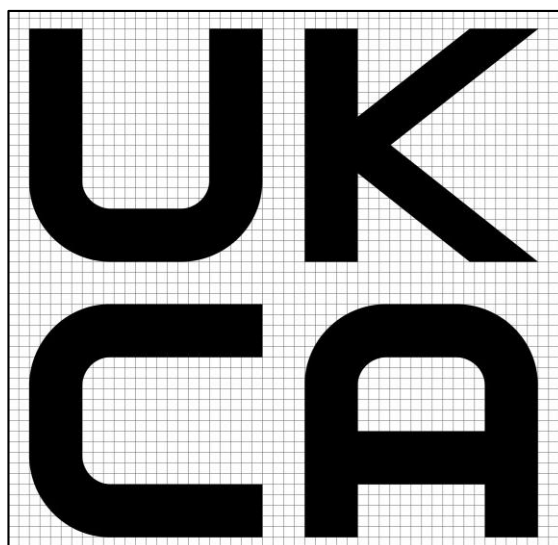
Problematischer kann es für Produkte werden, für die eine Konformitätsbewertung durch eine notifizierte Stelle erforderlich ist. Hier kann es in Zukunft notwendig werden, eine notifizierte Stelle im Vereinigten Königreich einzuschalten um das Konformitätsverfahren für die neue UKCA-Kennzeichnung zu durchlaufen.

Allerdings soll es nach britischen Regierungsangaben noch eine nicht näher spezifizierte Übergangszeit geben, in der auch das CE-Zeichen noch akzeptiert wird.

In den meisten Fällen können Europäische Unternehmen und Händler somit auch noch nach dem 29. März hinaus die CE-Kennzeichnung weiterhin für Produkte verwenden, die auf dem britischen Markt in Verkehr gebracht werden.

In der Europäischen Union wird die UKCA-Kennzeichnung nicht anerkannt.

Britische Produkte die auf dem EU-Markt verkauft werden, müssen auch weiterhin die CE-Kennzeichnung tragen.



Weitere Informationen zum Thema [UKCA - Kennzeichen](#) und [No Deal Scenario](#) können Sie durch klicken auf die Links, direkt von den Seiten des britischen Departments, erhalten.

## Vorschau auf Aktivitäten und Veranstaltungen im Frühjahr 2019

Lehrgangsbeginn	TÜV Rheinland Akademie	
12.03.2019	Nürnberg	<a href="#">CE Beauftragter für Maschinen und Anlagen 3 Module</a>
07.05.2019	Köln	
09.04.2019	IHK für Oberfranken Stadt und Landkreis Bamberg	<a href="#">CE-Sprechtage in Bamberg</a>
09.07.2019	IHK für Oberfranken Stadt und Landkreis Bamberg	<a href="#">CE-Sprechtage in Bamberg</a>

### Kontakt:

TÜV Rheinland Consulting GmbH  
Tillystr. 2  
90431 Nürnberg  
[edwin.schmitt@de.tuv.com](mailto:edwin.schmitt@de.tuv.com)  
Phone +49 (0)911 655-4933  
Fax +49 (0)911 655-4935  
[www.tuv.com/eu-beratung](http://www.tuv.com/eu-beratung)  
<http://tuv-een.de>

Partner im Enterprise-Europe-Network